

Objektbericht

I



**Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft
und Leiter der Vermögensverkehrsstelle**

Wien, den 22. Nov. 1939.

Beruf: A 49-5-60

Abt.: Kommissare & Treuhänder

Zeichen: Ste/Gb/

Gb. Nr.: 5096

An

Arthur Israel Fantl - Brumlik in

Bischofstetten.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. XII. 1938, RGBL. I, Seite 1709 (GBL. f. d. L. Ö. Nr. 633/38) und im Auftrage des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Wiener Zeitung vom 8. XII. 1938, No. 338) gebe ich Ihnen auf, Ihren Betrieb

die Firma Arthur Fantl - Brumlik in Bischofstetten und die dazu gehörige Liegenschaft E.Z. 270, Grundbuch Bischofstetten, an Hubert Brosenbauer in Bischofstetten

bis zum 6. Dez. 1939 zu veräußern. Eine Verlängerung der Frist wird nicht bewilligt.

Zur einstweiligen Verwaltung habe ich auf Grund des § 2 der oben angeführten Verordnung

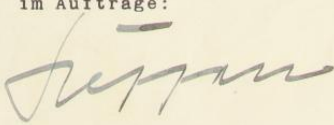
(Name): Peter Enigl,

St. Pölten, Parkpromenade Nr. 4

als Treuhänder bestellt.

Der Staatskommissar
in der Privatwirtschaft
und Leiter der Vermögensverkehrsstelle

im Auftrage:



Form. 127. 1300. 8. 39. II.

Verordnung der Vermögensverkehrsstelle zum Verkauf / "Arisierung" des Geschäftes von Arthur Fantl-Brumlik bis 6. Dezember 1939

Objektname Bescheid

Datierung 22.11.1939

Material/Technik Papier

Maße 29 × 21 cm

Inventarnummer LK2556/91

Objektbericht

Beschreibung Für die "Arisierung" des Geschäftes wurde ein NSDAP-Parteigenosse gesucht, der das Geschäft in Bischofstetten übernehmen sollte. Mit Brosenbauer wurde ein Kaufmann aus der Nähe gefunden, der NSDAP-Mitglied war und sich für das Geschäft interessierte. Die Übernahme gestaltete sich jedoch aus mehreren Gründen schwierig. Der damalige Kaufpreis wäre 13000 Reichsmark gewesen. (Zeillinger, Der Gürtel des Walter Fantl, S. 33f.) Im Oktober 1939 wurde erneut Druck ausgeübt, und ein neuer Treuhänder eingesetzt, um eine rasche "Arisierung" durchzuführen (Zeillinger, Der Gürtel des Walter Fantl, S. 43f.) Mit diesem Schreiben wurde die Verlängerung der Verkaufsfrist verweigert und ein Verkauf bis 6.12.1939 verordnet. Da Arthur Fantl-Brumlik diesen Schreiben nicht folgte, wurde er von der Gestapo abgeholt und in die Gestapoleitstelle nach St. Pölten gebracht. Auf den Gängen der Leitstelle traf Arthur Fantl-Brumlik einen Bekannten, der damals als Vertreter einer Einkaufsgenossenschaft über Jahre hinweg das Geschäft in Bischofstetten belieferte. Dieser Herr setzte sich für die Freilassung von Arthur Fantl ein, woraufhin er am nächsten Tag freigelassen wurde. (Zeillinger, Der Gürtel des Walter Fantl, S. 44.) Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl 1938, S. 1709ff) Ausgangspunkt für die "Arisierung" war die Verordnung zur Zwangsveräußerung bzw. "Abwicklung" von jüdischen Gewerbebetrieben im Sinne der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vgl. RGBl I 1938, S. 627f). Für die einstweilige Fortführung können Treuhänder eingesetzt werden. Der Inhaber verlor das Recht der Verfügung über den Gewerbebetrieb. Juden im Sinne der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vgl. RGBl I 1935, S. 1333f) wurde der Erwerb von Grundeigentum verboten. Grundeigentum, das im Besitz von Juden war, musste auf Aufforderung veräußert werden. Wertpapiere wurden einem Depotzwang unterworfen. Ebenso durften Juden Schmuck, Juwelen und Edelmetalle weder erwerben, noch darüber frei verfügen oder – ausgenommen an bestimmte Stellen – veräußern. (vgl. <http://ns-quellen.at/index.php>)